

I. Im Dezember 1988 hatte die UN-Generalversammlung noch einmal an die Grundsätze der Resolution von 1971 (und der folgenden Resolutionen) erinnert und »ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone« bekräftigt. Die lange geplante Konferenz sollte nun, so die Resolution 43/79 (Text: VN 3/1989 S.104f.) 1990 in Colombo stattfinden. Im Jahr darauf wurde eine entsprechende Resolution auf Antrag und auf der Grundlage eines Entwurfs der Blockfreien erneut verabschiedet, mit 137 zu 4 Stimmen bei 14 Enthaltungen. In dieser Entschließung 44/120 wurde, wie bereits seit Jahren üblich, der Überzeugung Ausdruck verliehen, »daß die anhaltende militärische Präsenz der Großmächte im Gebiet des Indischen Ozeans – im Kontext ihrer Rivalität gesehen – die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung dringend notwendig macht«. Die Generalversammlung »wiederholt und unterstreicht« in der Resolution »ihren Beschluß, als notwendigen Schritt zur Verwirklichung der 1971 verabschiedeten Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone« die Konferenz über den Indischen Ozean in Colombo abzuhalten, auch wenn dies 1990 noch nicht möglich sei. Darüber hinaus erklärte sie ihre Überzeugung, daß die angestrebten Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung von 1971 »durch ermutigende Entwicklungen in den internationalen Beziehungen, die sich positiv auf die Region auswirken könnten, erleichtert werden dürfte(n)«.

Diese Hoffnung allerdings, der Wegfall der Ost-West-Konfrontation werde die Umwandlung des Indischen Ozeans in eine Friedenszone erleichtern, erfüllte sich nicht. Noch während der 44. Generalversammlung kündigten im Dezember 1989 die USA, Frankreich und Großbritannien ihren Austritt aus dem *Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean* (damalige Zusammensetzung: VN 3/1989 S.108) an und vollzogen ihn dann im April 1990; das Gremium arbeitet als Nebenorgan der Generalversammlung an der Vorbereitung der Konferenz. Dies wurde damit begründet, durch die von der Generalversammlung verabschiedete Resolution auf der Grundlage der Initiative der Blockfreienbewegung sei das Prinzip der Einmütigkeit im *Ad-hoc-Ausschuß* durchbrochen worden. Inhaltlich bezog sich dies auf die Formulierungen in der Resolution, die die militärische Präsenz äußerer Mächte zum Problem erklärten, das die geplante Konferenz dringlich mache. Zugleich mit dem Rückzug der drei westlichen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats erklärte eine Reihe weiterer Staaten ohne Begründung, an den Tagungen des *Ad-hoc-Ausschusses* 1990 nicht teilzunehmen (Deutschland (Bundesrepublik), Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen). Damit waren 9 der zuvor 49 Mitglieder des Ausschusses entweder ausgetreten oder boykottierten die Sitzungen, und zwar sämtliche im Ausschuß vertretenen NATO-Mitglieder (außer Griechenland) sowie Japan.

II. Die beiden Sitzungsperioden des Ausschusses im Jahre 1990 (im April und Juli; Tagungsort war New York) waren im wesentlichen von diesem Boykott des Nordens geprägt. Der Ausschuß mußte sich vorwiegend auf technische Vorbereitungen der Konferenz beschränken und bemühte sich ansonsten, sowohl die bisherigen eigenen Positionen aufrechtzuerhalten als auch die Wiederteilnahme der Boykotteure zu erreichen. Dies gelang bisher nicht.

Die wesentliche inhaltliche Veränderung zu vorherigen Positionen besteht in einer Modifizierung der geplanten Tagesordnung. In Punkt 13 war bisher die Rede davon, daß die Situation im Indischen Ozean vor dem Hintergrund »der weiter bestehenden Gefahren durch die militärische Präsenz der Großmächte« überprüft werden sollte. Nun heißt die entsprechende Formulierung: es gehe um eine »Überprüfung der Situation im Gebiet des Indischen Ozeans im Zusammenhang der Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zu einer Zone des Friedens«.

Diese etwas gestelzte Formulierung stellt den Versuch dar, den westlichen Staaten entgegenzukommen, ohne zugleich die Auffassungen der Ausschlußmehrheit gar zu offensichtlich aufzugeben. Schließlich hat sich der Ausschuß im Juli 1990 bereits über eine Liste von Themen verständigt, die im Schlußdokument der geplanten Konferenz behandelt werden sollen. Dabei geht es um die Bekräftigung einer Reihe von Grundsätzen, die insbesondere in der »Friedenszone Indischer Ozean« zum Tragen kommen sollen. Diese reichen von der Beachtung der UN-Charta und des Völkerrechts über ein Ende der militärischen und maritimen Konfrontation der Großmächte in der Zone sowie die Beseitigung auswärtiger Militärbasen bis zur Respektierung der Menschenrechte.

Damit ist die geplante Konferenz technisch und inhaltlich im wesentlichen vorbereitet. Unklar ist allerdings weiterhin, ob die politische Voraussetzung der Konferenz überhaupt noch hergestellt werden kann: die Bereitschaft der USA, Frankreichs und Großbritanniens (sowie ihrer Verbündeten), sich an ihr auch zu beteiligen. Da es sich bei diesen Ländern zugleich um relevante maritime Mächte der Region, um Kernwaffenstaaten und um Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats handelt, ist eine erfolgreiche Konferenz ohne diese kaum denkbar. Da der politische Kern der Konferenz – und des Konzepts der »Friedenszone Indischer Ozean« – aber gerade darin besteht, den Einfluß und die Präsenz auswärtiger Mächte zu begrenzen und abzubauen, ist deren Bereitschaft zu einer Teilnahme weiterhin eher unwahrscheinlich.

III. Dieses Dilemma bleibt auch nach der Beschlußfassung der 45. UN-Generalversammlung ungelöst. In der dort am 12. Dezember 1990 verabschiedeten Resolution 45/77 werden die Positionen der Mehrheit erneut bekräftigt, der Termin der geplanten Konferenz wird allerdings wiederum, diesmal auf 1992, verschoben. Die Abstimmung erbrachte ein Ergebnis von 128 zu 4

Stimmen, bei 17 Enthaltungen, wobei die Gegenstimmen, nicht unerwartet, von den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien und Japan kamen, während sich die meisten europäischen Länder der Stimme enthielten.

Die bestehende Sackgasse dürfte sich in der absehbaren Zukunft kaum öffnen, da auf Grund des Golfkriegs die Bereitschaft der USA und ihrer wichtigsten Alliierten, die Großregion Indik militärisch zu räumen, weiter gesunken ist. Die amerikanische Militärbasis auf der britischen Besitzung Diego Garcia hatte im Krieg schließlich nicht nur eine wichtige logistische Funktion, sondern diente auch als Ausgangsbasis für Luftangriffe mit B-52-Bombern auf Irak. Mit einer Aufgabe oder Entwertung solcher Militäreinrichtungen durch die USA dürfte somit heute noch weniger zu rechnen sein als vor dem Konflikt. Damit sieht die UN-Initiative für eine Realisierung der »Friedenszone Indischer Ozean« einer höchst ungewissen Zukunft entgegen.

Jochen Hippler □

Wirtschaft und Entwicklung

UNCTAD: Verhaltenskodex gegen wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken – Zweite Überprüfungskonferenz – Verstärkte Umsetzung des Kodex angestrebt (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1987 S.104f. fort.)

I. Als die 35. Generalversammlung der Vereinten Nationen vor gut zehn Jahren das *Multilateral vereinbarte ausgewogene Grundsatz- und Vorschriftenpaket zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken* verabschiedete, konnte angesichts der langen Geschichte von Fehlschlägen bei der Vereinheitlichung der Grundsätze und Regeln zum Schutz des internationalen Wettbewerbs erstmals von einem Erfolg die Rede sein. Positive Erwartungen knüpften an diesen Schritt insbesondere die Entwicklungsländer, deren Exportpotential und Fortentwicklung in ihrer Sicht in besonderer Weise von den wettbewerbsbeschränkenden Praktiken ausländischer und vor allem transnationaler Unternehmen betroffen ist.

Indes sorgten handfeste Meinungsverschiedenheiten zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern zunächst für Enttäuschung; die Umsetzung des unverbindlichen Verhaltenskodex verlief – wie die erste Konferenz zu deren Überprüfung im Jahre 1985 zeigte – eher zäh. Eine Beilegung des Konflikts, der sowohl den Anwendungsbereich als auch die Zielrichtung des »Grundsatz- und Vorschriftenpakets« betraf, war nicht zu erzielen und wurde daher auf die zweite Überprüfungskonferenz vertagt. Diese fand vom 26. November bis zum 7. Dezember 1990 in Genf statt und endete zumindest mit einer Teillösung.

II. Die Diskussionen rankten sich alle-

samt um die praktischen Probleme, die bei der Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken und deren Auswirkungen auf den Welthandel auftreten. UNCTAD-Generalsekretär Kenneth K.S. Dadzie schilderte eingangs die aktuelle Situation als ein Stadium drastischer Veränderungen im Bereich des internationalen Wettbewerbs. Auf nationaler Ebene bestehe ein Trend zum Abbau von Kontrollen und zur Liberalisierung der Wirtschaft mit der Folge, daß sich die Märkte in fortschreitendem Maße für ausländische Konkurrenten öffneten. Im Rahmen dieser Entwicklungen lägen auch die ökonomischen Reformen in Osteuropa, während auf internationaler Ebene die Verhandlungen der Uruguay-Runde des GATT über wettbewerbsrelevante Themen wie handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIMs) und handelsbezogene Aspekte der Rechte an intellektuellem Eigentum (TRIPs) ihren Beitrag leisteten. Schließlich habe das Näherücken des einheitlichen europäischen Marktes sowie die Gefahr der Bildung weiterer Handelsblöcke manches Unternehmen zu Umstrukturierungsmaßnahmen veranlaßt, zu denen auch Unternehmenszusammenschlüsse und -käufe gehörten. Diese Trends seien geeignet, den internationalen Wettbewerb zu fördern, doch bedürfe es zur Sicherstellung dieses Ergebnisses der aktiven Mithilfe durch die gesamte Staatengemeinschaft.

Über die Form dieser Unterstützung wurde auf der Konferenz ausführlich gesprochen. Kontrovers waren vor allem die Meinungen über die Effizienz des Grundsatz- und Vorschriftenpakets in seiner derzeitigen unverbindlichen Fassung. Die Gruppe der 77 (G-77) präsentierte einen Resolutionsentwurf (UN Doc. TD/RBP/CONE.3/L.2) mit Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung des Verhaltenskodex, durch die der Anwendungsbereich präzisiert und erweitert sowie eine deutlichere Zielvorgabe eingefügt werden sollte. Hinzu kamen Verfahrensvorschläge zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der zwischenstaatlichen Konsultation sowie Bestimmungen, die zu gegenseitiger technischer Hilfe auffordern. Schließlich regte die G-77 wie schon 1985 an, die alljährlich zur Überprüfung des Kodex zusammentretende zwischenstaatliche Expertengruppe zu einem Sonderausschuß für restriktive Geschäftspraktiken aufzuwerten. Zur Begründung dieser Vorschläge wies Gonzalo T. Santos (Philippinen) als Vertreter der G-77 darauf hin, daß die weltweite Ausdehnung von Monopolen durch Zusammenschlüsse, Übernahmen und strategische Allianzen zwischen großen Unternehmen die Entwicklungsländer immer stärker benachteilige. Der internationale Wettbewerb müsse daher gegen jede Form restriktiver Geschäftspraktiken geschützt werden, doch stelle der Kodex hierfür kein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung. Er sei von Anfang an nur als Minimallösung verstanden worden und deswegen auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen. Außerdem beharrte die G-77 auf ihrem Standpunkt, daß getarnte Handelsbeschränkungen wie frei-

willige Exportrestriktionen (VERs) und ordentliche Marktabsprachen (OMAs) als kollusive Verhaltensweisen zwischen Regierungen und Unternehmen bereits jetzt unter den Kodex fielen. Besorgt äußerte sie sich über den neueren Trend zur Deregulation, der die Gefahr heraufbeschwöre, daß die Wirksamkeit der Kontrollen über wettbewerbswidrige Praktiken verloren geht und die paradoxe Situation eintritt, in der Wettbewerb zur Beseitigung des Wettbewerbs führt.

Diese Ausführungen und Vorschläge fanden vor allem die Unterstützung des chinesischen Vertreters Li Zhimin, der sich darüber hinaus wie schon 1985 dafür aussprach, das Grundsatz- und Vorschriftenpaket rechtlich verbindlich auszugestalten; andernfalls würde es insbesondere von den Industriestaaten nur halbherzig ausgeführt. Deren Verbund auf der Konferenz, die Gruppe B, wies diese Auffassungen hingegen durch ihren Vertreter, den Niederländer Allard Ham, entschieden zurück und betonte, daß sich der Verhaltenskodex besser bewährt habe als je erwartet worden sei. Desgleichen lehnte sie erneut die Einrichtung eines Sonderausschusses mit Rücksicht auf seinen eher politischen Charakter ab. Statt solcher Änderungen bedürfe es viel dringender einer effektiveren Anwendung des bestehenden Regelwerks, speziell der Verabschiedung und Durchsetzung wirksamer Wettbewerbsgesetze in solchen Staaten, in denen die Kommandowirtschaft abgeschafft wurde. Auf internationaler Ebene, vor allem zwischen Staaten der Gruppe B, seien bereits neue Vorschriften erlassen worden, um den aktuellen Entwicklungen auf dem Weltmarkt Rechnung zu tragen. Als Beispiel nannte Allard Ham unter anderem die neue Bestimmung der Europäischen Gemeinschaften (EG) zur Fusionskontrolle. Thina Jakob-Siebert, die aus Deutschland stammende Vertreterin der EG, führte dazu später ergänzend aus, daß diese Vorschrift eine bisher im Gemeinschaftsrecht bestehende Lücke schließe und das starke Engagement der EG zum Schutz des Wettbewerbs ebenso demonstriere wie die empfindlichen finanziellen Strafen, die bei Wettbewerbsverstößen gegen die beteiligten Firmen verhängt würden.

Trotz dringender Appelle der Entwicklungsländer und einiger osteuropäischer Staaten konnte die G-77 letztlich mit ihrem Resolutionsentwurf nicht durchdringen. Auch die Sowjetunion hielt Änderungen am Verhaltenskodex derzeit nicht für angebracht.

III. Ein breiter Konsens bestand jedoch darüber, daß im Sinne der Anregungen seitens der Gruppe B dringend Initiativen zur Effizienzsteigerung des Pakets ergriffen werden müßten. Gefordert wurde zunächst die umfassende technische Hilfe der Industriestaaten bei der Formulierung von Wettbewerbsgesetzen sowie der Einrichtung und Ausbildung von Kontrollorganen vor allem in den ehemals kommunistischen Ländern. Polen, Rumänien und Bulgarien konnten bereits auf einige Fortschritte in

diesem Bereich verweisen. Ferner postulierten viele Staaten die Notwendigkeit, Transparenz und Registrierung der naturgemäß subtilen und verborgenen restriktiven Geschäftspraktiken durch wirksame Verfahrensweisen sicherzustellen und Mechanismen der zwischenstaatlichen Konsultation zu verbessern.

Dementsprechend nahmen zum Schluß der Konferenz 75 Staaten einstimmig eine Resolution zur Verstärkung der Umsetzung des Grundsatz- und Vorschriftenpakets (TD/RBP/CONE.3/8) an. Diese enthält zum einen den Appell an alle Staaten, geeignete Wettbewerbsgesetze zu verabschieden, bestehende Vorschriften zu verbessern und für deren Durchsetzung durch administrative und gerichtliche Maßnahmen Sorge zu tragen. Die auf diesem Gebiet bereits erfahrenen Länder und das UNCTAD-Sekretariat werden aufgefordert, weiterhin den weniger bewanderten Staaten auf deren Ersuchen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, sei es durch Seminare, beratenden Beistand oder Ausbildungsprogramme. Zum anderen beinhaltet die Resolution eine Verfahrensregelung zur zentralen Sammlung von Informationen beim Sekretariat der UNCTAD und deren Übermittlung an interessierte Staaten. Alle Staaten werden aufgefordert, zumindest jährlich dem Sekretariat über neue oder geänderte Wettbewerbsgesetze, Aktivitäten zur Kontrolle restriktiver Geschäftspraktiken und relevante Studien, Richtlinien oder ähnliches zu berichten. Das UNCTAD-Sekretariat soll sodann diese Informationen registrieren, aktualisieren und veröffentlichen sowie auf gezielte Anfragen Auskünfte erteilen. Ergänzend sieht die Resolution einige Regelungen zur zwischenstaatlichen Konsultation vor, für die künftig vor allem die jährliche Tagung der Expertengruppe als Forum dienen soll. Abschließend wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen empfohlen, für 1995 eine dritte Überprüfungs-Konferenz einzuberufen.

Kerstin Jung □

UNPAAERD: Sachverständigengruppe äußert sich zu den Problemen Afrikas im Rohstoffbereich – Afrikanische Kritik – Gesamtkonzept fehlt (13)

(Vgl. auch Konrad Melchers, Afrika: weder Gesundheit noch Entwicklung. Zwischenbilanz des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für 1986 bis 1990 (UNPAAERD), VN 2/1989 S.48ff., und den Beitrag über den letzten Afrika-Bericht der Weltbank, VN 1/1990 S.30ff.)

Die in den achtziger Jahren zutage getretene Entwicklungskrise des afrikanischen Kontinents hat zu unterschiedlichen Reaktionen geführt: vom Zynismus der Afropessimisten bis zu Nothilfeaktionen und zum humanitären Engagement vieler einzelner und Organisationen. Die Vereinten Nationen suchten der akuten Krise durch